



Statuten





Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

Art. 1	Name, Sitz und anwendbares Recht
Art. 2	Zweck des Vereins
Art. 3	Neutralität
Art. 4	Haftung

II. Mitgliedschaft

Art. 5	Mitgliedschaft
Art. 6	Mitgliedschaftsrechte
Art. 7	Mitgliedschaftspflichten
Art. 8	Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

III. Organisation

Art. 9	Organe des Vereins
Art. 10	Generalversammlung
Art. 11	Vorstand
Art. 12	Revisoren

IV. Finanzen

Art. 13	Geschäftsjahr
Art. 14	Finanzziel, Budget
Art. 15	Jahresbeiträge

V. Schlussbestimmungen

Art. 16	Auflösung, Fusion
Art. 17	Inkrafttreten



I. Grundlagen

Art. 1. Name, Sitz und anwendbares Recht

¹Unter dem Namen „Frauenpower“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Frauenpower hat seinen Sitz in Kreuzlingen.

³Auf Frauenpower ist Schweizer Recht anwendbar.

Art. 2. Zweck des Vereins

Frauenpower bezweckt in ungezwungener und freundschaftlicher Atmosphäre das Eishockeyspielen sowie die Unterstützung des Nachwuchses des EHC Kreuzlingen –Konstanz (EHCKK).

Art. 3. Neutralität

Frauenpower ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5. Mitgliederkategorien

Art. 5.1. Aktivmitglieder

¹Die Mitgliedschaft beim Frauenpower kann von Eltern von Nachwuchsspielern des EHCKK sowie von dem EHCKK nahestehenden Personen auf Antrag hin erworben werden. Es können nur Personen die Mitgliedschaft erwerben, welche noch nie beim SEHV, der Thurgauer Hobbyliga oder ähnlichen Organisationen lizenziert waren.

²Der Vorstand kann die Aufnahme beim Frauenpower auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Der abgewiesenen Person steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 5.2. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten all jene Personen, die dem EHCKK durch Bezahlung eines Jahresbeitrags angehören möchten, ohne selber Eishockey zu spielen oder eine andere Funktion im Club zu übernehmen.

Art. 5.3. Freimitglieder

¹Freimitglieder sind Personen, die sich im Frauenpower während einer längeren Mitgliedschaftszeit besonders verdient gemacht haben.



2Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5.4. Ehrenmitglieder

1Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Frauenpower in hervorragender Weise verdient gemacht und aussergewöhnliche Dienste geleistet haben.

2Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 6. Mitgliedschaftsrechte

Art. 6.1. Allgemeine Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des Frauenpower teilzunehmen. An der Generalversammlung steht ihnen das Recht zu, Anträge zu unterbreiten sowie Aufschluss über die Verhältnisse innerhalb des Frauenpower zu verlangen.

Art. 6.2. Stimm- und Wahlrecht

1An der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben, stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6.3. Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern haben alle Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Für Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Generalversammlung gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 7. Mitgliedschaftspflichten

Art. 7.1. Allgemeine Pflichten

1Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Frauenpower zu respektieren. Die Tätigkeit der Mitglieder soll dem Vereinszweck förderlich sein. Durch vorbildliches Verhalten ist das Ansehen des Frauenpower stets zu wahren.

2Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane sind zu befolgen. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Clubanlässen oder zur Fronarbeit bedingungslos Folge zu leisten.

Art. 7.2. Beitragspflicht

1Beitragspflichtig sind alle Aktiv- und Passivmitglieder.

2Die Beitragspflicht gegenüber der Frauenpower ist pünktlich gemäss Zahlungsfrist auf der Beitragsrechnung zu erfüllen. Die Mitgliedschaft kann sistiert und das säumige Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt ist.



Art. 7.3. Versicherung, Haftpflicht

1Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Frauenpower lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder bei Unfall während dem Trainings- und Spielbetrieb ab.

2Der Verein haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden.

Art. 7.4. Behandlung von Clubmaterial

Das von Frauenpower zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Clubmaterial stellt der Verein Ersatzansprüche. Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abzugeben.

Art. 8. Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8.1. Austritt

Der Austritt aus dem Frauenpower kann auf jede ordentliche Generalversammlung hin erfolgen.

Art. 8.2. Ausschluss

Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen des Vereins oder seiner Funktionäre verstossen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 10. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest

Art. 10.1. Einberufung, Vorsitz

1Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung dazu soll rechtzeitig vorher versandt werden.



2Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand wird durch ein solches Begehren verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Gründe und der Traktanden einzuberufen.

3Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, in ihrer Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählter Tagespräsident bzw. eine Tagespräsidentin.

Art. 10.2. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt einzig der Beschluss über die Auflösung des Clubs gemäss Art. 20.

Art. 10.3. Zuständigkeit

Die Generalversammlung (GV) erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
7. Anträge der Mitglieder
8. Statutenrevision
9. Ehrungen
10. Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 10.4. Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 10.5. Abstimmungen, Wahlen

1Soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

2Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind ein zweiter oder mehrere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr, Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

3Auf Antrag werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.

4Eine Stellvertretung ist nichtgestattet. Vorbehalten bleibt der Art. 9.2 Abs. 2.



Art. 10.6. Abstimmungen, Wahlen

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung vorgenommen. Zur Änderung oder Totalrevision ist mindestens eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 11. Vorstand

Art. 11.1. Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²Wenn möglich sollten zumindest folgende Funktionen besetzt werden:

- Präsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in

³Die Funktion des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seiner Charge durch den Vorstand übertragen werden.

Art. 11.2. Wahl, Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

Art. 11.3. Aufgaben

¹Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umrissene Aufgabengebiete delegieren.

²Der Vorstand kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Vereinsangehörigen verbindlich sind.

³Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

Art. 11.4. Vertretung nach aussen

¹Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

²Er führt Kollektivunterschrift, in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin und den zuständigen Ressortchef oder – chefin.

Art. 11.5. Einberufungen, Beschlüsse

¹Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Vereinsgeschäfte verlangen.

²Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

³Über die Vorstandssitzungen ist in der Regel ein Protokoll zu führen.



Art. 11.6. Ersatz

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz zu bestimmen.

Art. 12. Revisoren

¹Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen. Die Revisoren sind auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Für den/ die Revisor/-in ist die Mitgliedschaft beim Frauenpower nicht erforderlich.

²Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Generalversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren erstatten schriftlichen Bericht und empfehlen ihre Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 14. Finanzziel, Budget

¹Budget und Jahresrechnung des Frauenpower sollen grundsätzlich ausgeglichen sein.

²Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Einnahmen und Ausgaben richten sich nach diesem Budget.

Art. 15. Jahresbeiträge

¹Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge werden alljährlich an der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

²Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Vorstand bestimmt den Zahlungstermin.

³Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Beitrages angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.



v. **Schlussbestimmungen**

Art. 16. Auflösung, Fusion

1Die Auflösung und Fusion des Frauenpower mit einem anderen Verein kann nur bei einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine nächste Mitgliederversammlung innert eines Monats einberufen werde. Diese ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

2Falls die Liquidation oder Fusion nicht dem Vorstand oder einer speziellen Kommission übertragen wird, beschliesst die Versammlung die Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 17. Inkrafttreten

1Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Sept. 2001 gutgeheissen worden.

2Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Michael Nyffenegger

Rolf Waldvogel